

Beschlussempfehlung

Hannover, den 18.09.2024

Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/4409

Berichterstattung: Abg. Britta Kellermann (GRÜNE)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Drucksache 19/4409 mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Marie Kollenrott
Vorsitzende

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/4409

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie
und Klimaschutz

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Wassergesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Wassergesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289) und Verordnung vom 6. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 339), wird wie folgt geändert:

1. § 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 17 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Es wird die folgende Nummer 18 angefügt:

„18. von nachweislich weniger als 5 000 m³ jährlich durch einen eingetragenen Verein zur Unterhaltung der von ihm genutzten Sportstätten.“

2. Nach § 22 Abs. 3 wird der folgende Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) Für Wasserentnahmen durch Gewerbeunternehmen, die nicht zur Erfüllung von Aufgaben der Daseinsvorsorge dienen, wird die Gebühr um 11,8 Prozent ermäßigt.“

3. § 28 Abs. 5 Satz 2 NWG erhält folgende Fassung:

„²Näheres zur Durchführung der Erstattung bestimmt das Fachministerium durch eine Verordnung, die insbesondere

 1. die Höhe des zu erstattenden Anteils, der grundsätzlich mehr als 50 Prozent der Ausgleichsleistung betragen muss,

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Wassergesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Wassergesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289) und Verordnung vom 6. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 339), wird wie folgt geändert:

1. § 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende **der** Nummer 17 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Es wird die folgende Nummer 18 angefügt:

„18. von ____ weniger als 5 000 m³ jährlich durch einen eingetragenen Verein zur Unterhaltung der von ihm genutzten Sportstätten.“

2. ____ § 22 ____ **wird wie folgt geändert:**
 - a) **Es** wird der folgende **neue** Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Für Wasserentnahmen durch Gewerbeunternehmen _____ wird die Gebühr um 11,8 Prozent ermäßigt. ²**Dies gilt nicht für Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung und Unternehmen der Kommunen gemäß § 136 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes.**“
 - b) **Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.**
 - c) **Im neuen Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.**

3. **Dem § 28 Abs. 5 ____ wird der folgende Satz 3 angefügt:**

„³**Der Erstattungsanspruch besteht nicht, soweit der Erstattung nach Maßgabe der Verordnung rechtliche Bestimmungen entgegenstehen.**“

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/4409

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie
und Klimaschutz

2. den Betrag, bei dessen Unterschreiten die Erstattung unterbleibt, und
3. das Verfahren hinsichtlich der Antragstellung, der Antragsfrist und der vorzulegenden Unterlagen regelt.“

4. **Die Anlage 2 (zu § 22 Abs. 1 Satz 1) wird wie folgt geändert:**

In den Nummern 2.2 und 3.3 werden jeweils nach dem Wort „Zwecken“ die Worte „sowie zur Nasslagerung von Stammholz außerhalb der Forstwirtschaft“ eingefügt.

Artikel 2

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

unverändert